



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Nr. 14/63

Bern, den 10. April 1963



240

K r e i s s c h r e i b e n
 an die
 Polizeidirektionen der Kantone

Betr. Voraussetzungen für die Zulassung von Arbeitskräften
 aus entfernteren Ländern: Ergänzungen zu unserem Kreis-
 schreiben Nr. 1/62 vom 11. Januar 1962

Herr Regierungsrat,

Die stark anwachsende Einwanderung von Arbeitskräften aus entfernteren Ländern und die Schwierigkeiten und Misstände, die sich dabei ergeben haben, veranlassten uns vor Jahresfrist, die Voraussetzungen für deren Zulassung einlässlich zu regeln. Mit diesen Massnahmen verfolgten wir einen doppelten Zweck. Einerseits sollte dadurch die Eingliederung und Betreuung der Arbeitskräfte, die aus Ländern mit wesentlich andern politischen, sozialen und kulturellen Anschauungen und Traditionen stammen, in unsere Lebens- und Arbeitsverhältnisse erleichtert und jener verstärkte soziale Schutz sichergestellt werden, auf den sie angewiesen sind. Andererseits aber war es, wie die Erfahrung gezeigt hatte, auch unerlässlich, die Einreise dieser Arbeitskräfte in geordnete Bahnen zu bringen und die Oeffentlichkeit durch weitergehende Garantien des Arbeitgebers vor übermässigen finanziellen Risiken zu schützen.

Die getroffenen Massnahmen haben sich im allgemeinen bewährt. Insbesondere darf festgestellt werden, dass die Einwanderung dieser Arbeitskräfte dank den konsequenten Bemühungen der Grenzkontrollbeamten und der kantonalen Fremdenpolizeibehörden unter Kontrolle gebracht werden konnte. Es ist jedoch unerlässlich, diese Anstrengungen weiterzuführen und das erzielte befriedigende Ergebnis zu erhalten. Die durch die Richtlinien geschaffenen klaren Verhältnisse hinsichtlich der vom Arbeitgeber zu übernehmenden Garantien und Verantwortlichkeiten hat überdies mit dazu beigetragen, die Einwanderung aus entfernteren Ländern in einem beschränkten Rahmen zu halten, was unter dem Gesichtspunkt der Ueberfremdung zweifellos lebhaft zu begrüßen ist.

Im letzten Jahr gemachte Erfahrungen haben jedoch noch



gewisse Lücken aufgezeigt, die heute geschlossen werden sollen.

Wir ersuchen Sie deshalb, die Fremdenpolizeibehörden Ihres Kantons anzuweisen, bei der Zulassung von Arbeitskräften aus entfernteren Ländern auch die nachstehenden

Ergänzungen der Richtlinien vom 11. Januar 1962

zu beachten:

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Angehörigen der folgenden Staaten und zwar gleichgültig, ob sie vor der Einreise in ihrer Heimat oder in einem Drittstaat Wohnsitz oder Aufenthalt haben:

<u>Europa:</u>	Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Türkei, Zypern, Malta.
<u>Afrika:</u>	Alle Staaten.
<u>Asien:</u>	Alle Staaten.

Für spanische Staatsangehörige gelten die besonderen Weisungen unseres Kreisschreibens Nr. 6/63 vom 20. März 1963. Es besteht zurzeit kein Bedürfnis, die Angehörigen der übrigen nicht aufgeführten europäischen und aussereuropäischen Staaten allgemein diesen besonderen Richtlinien zu unterstellen. Wir behalten uns jedoch vor, die Anwendung der Richtlinien auf die Angehörigen weiterer Staaten auszudehnen, sofern die Verhältnisse dies erfordern sollten. Ausserdem können die Kantone die Richtlinien ganz oder teilweise auf Angehörige von nicht aufgeführten aussereuropäischen Staaten anwenden, sofern dies im Einzelfall angezeigt erscheint.

2. Die Rekrutierung von Saisonarbeitskräften zeigt die Tendenz, über Italien, Spanien und Griechenland hinaus auf Portugal und die Türkei und sodann auch auf die nordafrikanischen Staaten Marokko, Algerien und Tunesien überzugreifen. In Ergänzung der Ziffer 2 unserer Richtlinien vom 11. Januar 1962 ersuchen wir die Kantone, grundsätzlich keine Saisonarbeitskräfte aus Portugal und der Türkei sowie aus aussereuropäischen Staaten zuzulassen.

Ist in Ausnahmefällen die saisonweise Zulassung von Arbeitskräften aus diesen Ländern aus besonderen Gründen vertretbar, so sind die Aufenthalts- und Beschäftigungsbedingungen im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Fremdenpolizei und dem BIGA festzulegen. Ausnahmen dürften - abgesehen von den in Ziffer 2 der Weisungen vom 11. Januar 1962 aufgeführten Einzelfällen - nur für besondere Aktionen in Frage kommen, die durch Berufs- und Wirtschaftsorganisationen durchgeführt werden.

3. Krankenversicherung (für Heil- und Pflegekosten)

Die besondere Lage, in der sich die ausländischen Arbeitskräfte im Vergleich zur einheimischen Bevölkerung befinden, lässt an sich ein allgemeines Krankenversicherungsobligatorium der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte als wünschbar

- 3 -

erscheinen und zwar sowohl im Interesse der Ausländer wie auch der Wohnkantone und -gemeinden. Das Fremdenpolizeirecht bietet für ein allgemeines Krankenversicherungsobligatorium für ausländische Arbeitskräfte indessen keine ausreichende Rechtsgrundlage. Dies kann nur gestützt auf Art. 2 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1911 geschehen, der die Kantone ermächtigt, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären.

Bei Arbeitskräften aus entfernteren Ländern erwächst der Öffentlichkeit im Erkrankungsfall jedoch ein ausserordentlich weitgehendes Unterstützungsrisiko, weil die Heimreise oder Heim-schaffung eines Erkrankten sehr häufig mit Rücksicht auf die Entfernung, in vielen Fällen aber auch wegen der prekären Hospitalisierungs- und Pflegeverhältnisse im Heimatstaat, nicht möglich ist oder nicht verantwortet werden kann. Die Leistungspflicht des Arbeitgebers ist sehr begrenzt, und die Unterstützung durch Verwandte in der Schweiz oder in der Heimat kommt nur in Ausnahmefällen in Frage.

Eine angemessene Krankenpflegeversicherung von Arbeitskräften aus entfernteren Ländern ist deshalb aus armenpolizeilichen Gründen dringend geboten. Sie kann als Voraussetzung für die fremdenpolizeiliche Zulassung gefordert werden, und der an der Zureise interessierte Arbeitgeber kann verpflichtet werden, für den Abschluss der Versicherung zu sorgen und den Bestand des Versicherungsschutzes zu gewährleisten. Die Kantone können vom Arbeitgeber eine dahin gehende schriftliche Verpflichtung verlangen, die ihnen ermöglicht, den Arbeitgeber im Umfange der Versicherungsleistung zu belangen, wenn die Versicherung nicht abgeschlossen wird oder erlischt.

Wir empfehlen den Kantonen, die Zulassung von Arbeitskräften aus entfernteren Ländern nur zu bewilligen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, für einen angemessenen Krankenversicherungsschutz zu sorgen. Dieser Krankenversicherungsschutz ist auch bei Stellenwechsel und Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung erforderlich. Es bleibt den Kantonen überlassen, festzulegen, welchen minimalen Ansprüchen der Versicherungsschutz zu genügen hat. Sofern durch Gesamt- oder Normalarbeitsverträge oder Ortsgebrauch keine abweichende Regelung gilt, gehen die Prämien zu Lasten des Ausländers.

4. Bei Arbeitskräften aus entfernteren europäischen Ländern ist die Befristung der Garantieerklärung des Arbeitgebers für die Rückreisekosten auf längstens 12 Monate (Ziff. 3 unserer Richtlinien vom 11. Januar 1962) angemessen.

Bei Angehörigen von aussereuropäischen Staaten hat sich die Befristung der Garantieerklärung als zu kurz erwiesen. Wir empfehlen den Kantonen deshalb, in diesen Fällen die Garantieverpflichtung allgemein auf 2 Jahre zu befristen. Wenn es besondere Verhältnisse im Einzelfall rechtfertigen, kann die Frist bis zu 3 Jahren erstreckt werden.

- 4 -

5. Das BIGA wird den kantonalen Arbeitsämtern sowie den Fach- und gemeinnützigen Verbänden baldmöglichst mehrsprachige Arbeitsvertragsformulare zur Verfügung stellen, welche den Anforderungen von Ziffer 4 unserer Richtlinien vom 11. Januar 1962 genügen. In diesen Vertragsformularen werden überdies die Verpflichtungen, die die Arbeitgeber gestützt auf die vorliegenden Weisungen zu übernehmen haben, aufgeführt. Die Verträge enthalten im besonderen eine Bestimmung über die Krankenversicherung. Die Vorlage eines Arbeitsvertrages muss verlangt werden sowohl im Zusammenhang mit einem Gesuch um Erteilung einer Einreisebewilligung oder einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung wie auch für die Erneuerung einer Aufenthaltsbewilligung und die Erteilung einer Bewilligung zum Stellenwechsel.

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Käst.